

Jahresbericht

Der Jahresbericht beschreibt die organisatorische und betriebliche Entwicklung sowie das finanzielle Ergebnis der Schweizerischen Nationalbank. Als börsenkotiertes Unternehmen veröffentlicht die Nationalbank im Jahresbericht zudem Angaben zur Corporate Governance (Richtlinie Corporate Governance der SIX Swiss Exchange AG).

Der Jahresbericht bildet zusammen mit der Jahresrechnung der Nationalbank den Finanzbericht, d. h. den aktienrechtlichen Geschäftsbericht der Schweizerischen Nationalbank (Art. 958 OR). Bei der SNB hat der Jahresbericht die Funktion des Lageberichts (Art. 961c OR).

Die Erfüllung des gesetzlichen Mandats der Nationalbank wird im Rechenschaftsbericht erläutert.

1

Corporate Governance

1.1 GRUNDLAGEN

Die Nationalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, die unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird. Organisation und Kompetenzordnung bestimmen sich nach dem Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003 (NBG) und dem Organisationsreglement der Nationalbank vom 14. Mai 2004 (OReg). Gesetz und Reglement treten bei der Nationalbank an die Stelle der Gesellschaftsstatuten.

Auftrag

Der Auftrag der Nationalbank ergibt sich direkt aus der Bundesverfassung (BV). Nach Art. 99 BV hat die Nationalbank eine Geld- und Währungs politik zu führen, die dem Gesamtinteresse des Landes dient. Zudem verankert Art. 99 BV die Unabhängigkeit der Nationalbank und verpflichtet sie, aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven zu bilden, wobei ein Teil davon in Gold zu halten ist. Schliesslich bestimmt die Bundesverfassung, dass die Nationalbank ihren Reingewinn zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone abzuliefern hat.

Nationalbankgesetz und Ausführungserlasse

Der gesetzliche Rahmen für die Tätigkeit der Nationalbank ergibt sich in erster Linie aus dem Nationalbankgesetz. Das NBG konkretisiert den verfassungsrechtlichen Auftrag (Art. 5) sowie die Unabhängigkeit der Nationalbank (Art. 6). Es enthält als Gegengewicht zur Unabhängigkeit eine Rechenschafts- und Informationspflicht der Nationalbank gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit (Art. 7). Der Geschäftskreis der Nationalbank ist in den Art. 9–13 umschrieben. Das Instrumentarium, das die Nationalbank für die Umsetzung der Geldpolitik und die Anlage der Währungsreserven einsetzt, ist in den Richtlinien über das geldpolitische Instrumentarium sowie in den Richtlinien für die Anlagepolitik festgelegt.

Ferner enthält das NBG Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Finanzmarktstatistiken, die Einforderung von Mindestreserven bei den Banken und die Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen. Ausführungsbestimmungen zu diesen hoheitlichen Befugnissen finden sich in der Nationalbankverordnung (NBV), die durch das Direktorium der Nationalbank erlassen wird.

Schliesslich legt das NBG auch die Grundlagen der Organisation der Nationalbank fest (Art. 3, 33–48).

Die aktienrechtlichen Bestimmungen zu Vergütungen, zur Organ- und Depotstimmrechtsvertretung sowie zur unabhängigen Stimmrechtsvertretung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften sind für die Nationalbank nicht anwendbar, da wesentliche Elemente der Organisation nicht durch das Aktienrecht, sondern durch das Nationalbankgesetz geregelt werden. Soweit das NBG Spielraum lässt, wendet die Nationalbank diese aktienrechtlichen Bestimmungen aber an. Das gilt insbesondere für das Verbot der Organ- und Depotstimmrechtsvertretung sowie die Anforderungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung und ihre Befugnisse.

1.2 AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE

Das Aktienkapital der Nationalbank beträgt 25 Mio. Franken und ist voll einbezahlt. Es ist in 100 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je 250 Franken eingeteilt. Die Namenaktien der Nationalbank werden an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange) im «Swiss Reporting Standard» gehandelt.

Börsenkotierte Namenaktien

Die Kantone und die Kantonalbanken änderten ihren Bestand an SNB-Aktien im Jahr 2023 nicht. Ende 2023 hielten sie nach wie vor 50,9% des Aktienkapitals. Von den weiteren eingetragenen Aktien in der Höhe von 26,9% (Vorjahr: 27,0%) des Aktienkapitals befanden sich 26 559 (Vorjahr: 26 652) Aktien im Besitz von Privataktionärinnen und -aktionären. Davon sind 15 116 (Vorjahr: 14 686) Aktien stimmberechtigt. Der Anteil der nicht eingetragenen Aktien (Dispobestand) stieg innert Jahresfrist leicht von 22,0% auf 22,2%.

Das Total der stimmberechtigten Aktien nahm gegenüber dem Vorjahr geringfügig zu. Ende 2023 hielten 26 Kantone (Vorjahr: 26) und 24 Kantonalbanken (24) 76,8% der stimmberechtigten Aktien (77,2%). Der Stimmrechtsanteil der Privataktionärinnen und -aktionäre nahm von 22,3% auf 22,8% zu. Der Bund ist nicht Aktionär.

Grösste Aktionäre waren der Kanton Bern mit 6,63% des Aktienkapitals (6630 Aktien), der Kanton Zürich mit 5,20% (5200 Aktien), Prof. Dr. Theo Siegert, Düsseldorf, mit 5,01% (5010 Aktien), der Kanton Waadt mit 3,40% (3401 Aktien) und der Kanton St. Gallen mit 3,00% (3002 Aktien).

Die Mitglieder des Bankrats hielten 2023 keine Aktien der Nationalbank. Gemäss dem Verhaltenskodex für die Mitglieder des Bankrats ist diesen das Halten der Aktien untersagt. Ein Stellvertretendes Mitglied des Direktoriums sowie eine einem Mitglied des Direktoriums nahestehende Person hielten am 31. Dezember 2023 je eine Aktie.

Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre

Die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre werden durch das Nationalbankgesetz bestimmt; das Aktienrecht findet nur ergänzend Anwendung. Weil die Nationalbank einen öffentlichen Auftrag wahrnimmt und unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird, sind diese Rechte im Vergleich zu einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft eingeschränkt. Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht dem öffentlich-rechtlichen Sektor angehören, sind höchstens mit 100 Aktien stimmberechtigt. Der Dividendenanspruch ist auf maximal 6% des Aktienkapitals beschränkt; der übrige ausschüttbare Bilanzgewinn geht zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone.

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat, bevor sie der Generalversammlung zur Abnahme vorgelegt werden. Weitere vom Aktienrecht abweichende Vorschriften bestehen für die Einberufung, die Tagesordnung und die Beschlussfassung der Generalversammlung. Mindestens 20 Aktionärinnen und Aktionäre müssen allfällige Verhandlungsgegenstände mit Anträgen unterzeichnen und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bankrats rechtzeitig vor Erlass der Einladung schriftlich einreichen.

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen grundsätzlich schriftlich an die im Aktienregister eingetragene Adresse und durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Dabei handelt es sich nur um Informationen, die auch öffentlich bekannt gemacht werden.

Unabhängige Stimmrechtsvertretung

Der unabhängigen Stimmrechtsvertretung können Vollmachten und Weisungen sowohl schriftlich als auch elektronisch erteilt werden.

1.3 ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die Nationalbank hat je einen Sitz in Bern und Zürich. Sie ist in drei Departemente gegliedert. Die organisatorischen Einheiten des I. und III. Departements befinden sich mehrheitlich in Zürich, diejenigen des II. Departements mehrheitlich in Bern. Die drei Departemente der Nationalbank werden von je einem Mitglied des Direktoriums geleitet. Jedem Departement sind bis zu zwei Stellvertretende Mitglieder des Direktoriums zugeordnet.

Departemente

Die Niederlassung Singapur ermöglicht es der Nationalbank, den asiatisch-pazifischen Teil der Devisenreserven effizient zu bewirtschaften, und dient auch der Umsetzung der Geldpolitik. Die lokale Präsenz erlaubt ausserdem eine vertiefte Beobachtung und Analyse der Entwicklungen an den Finanzmärkten und fördert das Verständnis der Markt- und Wirtschaftsbedingungen im asiatisch-pazifischen Raum.

Niederlassung

Für die Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung und die Erläuterung der Geldpolitik der Nationalbank in den Regionen sind die Delegierten für regionale Wirtschaftskontakte zuständig. Die Nationalbank unterhält deshalb Vertretungen an den beiden Sitzen in Bern und Zürich sowie in Basel, Genf, Lausanne, Lugano, Luzern und St. Gallen. Die Delegierten werden von regionalen Wirtschaftsbeiräten unterstützt, die zuhanden des Direktoriums die Wirtschaftslage und die Auswirkungen der Geld- und Währungspolitik in ihrer Region beurteilen und mit den Delegierten einen regelmässigen Informationsaustausch pflegen.

Vertretungen

Für die Annahme und Ausgabe von Noten und Münzen unterhält die Nationalbank ergänzend 13 Agenturen, die von Kantonalbanken geführt werden.

Agenturen

1.4 ORGANE UND KOMPETENZORDNUNG

Die Organe der Nationalbank sind die Generalversammlung, der Bankrat, das Direktorium und die Revisionsstelle. Die Zusammensetzung der Organe findet sich auf Seite 229 f.

Die Generalversammlung wählt fünf der elf Mitglieder des Bankrats sowie die Revisionsstelle; die Mitglieder des Bankrats werden im Rahmen von Einzelabstimmungen gewählt. Die Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Bankrats. Ferner legt sie im Rahmen der Gewinnverwendung die Dividende fest. Diese beträgt höchstens 6% des Aktienkapitals.

Generalversammlung

Bankrat

Der Bankrat ist das Aufsichts- und Kontrollorgan der Nationalbank. Sechs seiner Mitglieder werden durch den Bundesrat und fünf Mitglieder durch die Generalversammlung gewählt. Der Bundesrat bestimmt ausserdem die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Der Bankrat beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Nationalbank. Die einzelnen Aufgaben des Bankrats ergeben sich aus Art. 42 NBG sowie Art. 10 OReg. Zu den Zuständigkeiten des Bankrats gehören insbesondere die Festlegung der Grundzüge der Organisation der Nationalbank (inkl. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung) und die Genehmigung des Budgets sowie der Rückstellungen für Währungsreserven (Art. 30 NBG). Ferner beurteilt der Bankrat das Risikomanagement sowie die Grundsätze des Anlageprozesses und nimmt die betrieblichen Ressourcenstrategien zur Kenntnis. Der Bankrat unterbreitet dem Bundesrat Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter und legt in einem Reglement die Entschädigung für seine Mitglieder sowie die Entlohnung der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter fest. Schliesslich genehmigt der Bankrat die Vereinbarung mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement über die Gewinnausschüttung, entscheidet über die Gestaltung der Banknoten und wählt die Mitglieder der regionalen Wirtschaftsbeiräte. Die Geldpolitik fällt nicht in seine Kompetenz; diese obliegt dem Direktorium.

Tätigkeiten des Bankrats

Der Bankrat hielt im Jahr 2023 im Beisein des Direktoriums neun Sitzungen ab (drei im März, zwei im April, und je eine im Juni, September, November und Dezember).

Der Bankrat nahm vom Rechenschaftsbericht 2022 an die Bundesversammlung Kenntnis und genehmigte den Finanzbericht 2022 zuhanden von Bundesrat und Generalversammlung. Er behandelte zudem die Berichte der Revisionsstelle an den Bankrat und an die Generalversammlung sowie den Jahresbericht der Internen Revision. Weiter nahm der Bankrat Kenntnis von den jährlichen Berichten über die finanziellen und die operationellen Risiken, vom Compliance-Jahresbericht sowie vom Geschäftsbericht 2022 der Pensionskasse. Der Bankrat genehmigte die Budgetabrechnung 2022 sowie das Budget 2024 unter Einbezug der mittelfristigen Ressourcen- und Leistungssteuerung.

Der Bankrat bereitete die Generalversammlung 2023 vor und führte seine jährliche Aussprache über die Anlagepolitik. Er genehmigte die Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven für das Geschäftsjahr 2023.

In mehreren Sitzungen liess sich der Bankrat über die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS, die Massnahmen von Bund, FINMA und Nationalbank und die sich daraus ergebenden Risiken für die SNB informieren.

Auch über die Anwendbarkeit der Bestimmungen zur nicht-finanziellen Berichterstattung auf die Nationalbank liess sich der Bankrat unterrichten und genehmigte das entsprechende Umsetzungskonzept.

Weiter wurde der Bankrat über die Einführung einer Funktionslandschaft für die Personalentwicklung und die Laufbahnplanung im Jahr 2024 informiert und revidierte in diesem Zusammenhang das Lohnreglement. Er nahm ausserdem eine Teilrevision des Reglements über das Unterschriftenrecht der Nationalbank vor.

Weitere Themen, über die der Bankrat unterrichtet wurde, waren das Risikomanagement der Pensionskasse, die Haftung der Organe der Nationalbank, der Status des Projekts «Besuchszentrum der SNB in Bern», die aktuellen HR-Kennzahlen, die Weiterentwicklung und Modernisierung der SNB-Website sowie der Beitrag der Nationalbank zum 175-Jahr-Jubiläum der Bundesverfassung.

Verschiedene Personalgeschäfte wurden ebenfalls im Bankrat behandelt. Er verabschiedete Dr. Andréa Maechler, Mitglied des Direktoriums, per Ende Juni 2023 und schlug dem Bundesrat die Wahl von Dr. Antoine Martin als Mitglied des Direktoriums per 1. Januar 2024 für den Rest der Amtsdauer 2021–2027 vor.

Der Bankrat nahm Kenntnis vom altersbedingten Rücktritt von Dewet Moser, Stellvertretendes Mitglied des Direktoriums, per 31. März 2024. Er schlug dem Bundesrat vor, Prof. Dr. Sébastien Kraenzlin per 1. April 2024 und Rosmarie Schlup per 1. September 2024 als Stellvertretende Mitglieder des Direktoriums zu wählen.

Schliesslich legte der Bankrat die Zusammensetzung seiner Ausschüsse für die Amtsdauer 2023–2024 sowie diejenige der regionalen Wirtschaftsbeiräte ab dem Datum der Generalversammlung 2023 fest.

Bankratsausschüsse

Der Bankrat verfügt über einen Prüfungs-, einen Risiko-, einen Entschädigungs- und einen Ernennungsausschuss, denen je drei Mitglieder angehören.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Überwachung (Monitoring) der finanziellen Berichterstattung. Er überwacht die Tätigkeit der Revisionsstelle sowie der Internen Revision. Er beurteilt zudem die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS), insbesondere der Prozesse zum Management operationeller Risiken und zur Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen, Reglementen und Weisungen (Compliance).

Der Risikoausschuss unterstützt den Bankrat bei der Überwachung (Monitoring) des Risikomanagements und der Beurteilung der Governance des Anlageprozesses. Der Prüfungsausschuss und der Risikoausschuss koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten zusammen, soweit sich ihre Aufgaben überschneiden.

Der Entschädigungsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Festlegung der Grundsätze der Entschädigungs- und Salärpolitik der Nationalbank und unterbreitet dem Bankrat Anträge zur Festsetzung der Löhne der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Der Ernennungsausschuss erarbeitet zuhanden des Bankrats Wahlvorschläge für die Mitglieder des Bankrats, die durch die Generalversammlung zu wählen sind, sowie für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die vom Bundesrat gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss traf sich 2023 zu vier Sitzungen im Beisein der Revisionsstelle. Der Risikoausschuss hielt vier Sitzungen ab, der Entschädigungsausschuss eine Sitzung und der Ernennungsausschuss neun Sitzungen.

Geschäftsleitung

Das Direktorium ist das oberste geschäftsleitende und ausführende Organ. Seine drei Mitglieder werden auf Vorschlag des Bankrats für die Dauer von sechs Jahren durch den Bundesrat gewählt. Das Direktorium ist insbesondere für die Geld- und Währungspolitik, die Strategie zur Anlage der Aktiven, den Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems und die internationale Währungszusammenarbeit zuständig.

Das Erweiterte Direktorium setzt sich aus den Mitgliedern des Direktoriums und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zusammen und ist für den Erlass der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung zuständig.

Dem Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter obliegt die Planung und Umsetzung der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung. Es gewährleistet die Koordination in allen betrieblichen Angelegenheiten von departementsübergreifender Bedeutung.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Anforderungen entsprechen; sie hat zu diesem Zweck das Recht, jederzeit in den Geschäftsbetrieb der Nationalbank Einsicht zu nehmen. Sie wird durch die Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Die Revisoren müssen besondere fachliche Voraussetzungen im Sinne von Art. 727b OR erfüllen und vom Bankrat, vom Direktorium und von den massgeblichen Aktionärinnen und Aktionären unabhängig sein.

Revisionsstelle

Die KPMG AG ist seit 2015 Revisionsstelle der Nationalbank und wurde von der Generalversammlung für die Amtsdauer 2023–2024 wiedergewählt. Seit der Generalversammlung 2022 fungiert Erich Schärli als leitender Revisor. Die Rotation des leitenden Revisors erfolgte in Übereinstimmung mit den Regeln zur Amtsdauer, die gemäss Obligationenrecht spätestens nach sieben Jahren erfolgen muss. Im Geschäftsjahr 2023 betrug das Revisionshonorar 0,3 Mio. Franken (Vorjahr: 0,3 Mio. Franken). Darüber hinaus erbrachte die KPMG AG im letzten Jahr Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Umfang von 0,03 Mio. Franken (Vorjahr: 0 Franken).

Die Interne Revision ist ein unabhängiges Instrument für die Überwachung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Nationalbank. Sie ist dem Prüfungsausschuss des Bankrats unterstellt.

Interne Revision

1.5 VERGÜTUNGSBERICHT

Vergütungen	<p>Bei der Entschädigung der Mitglieder des Bankrats sowie des Erweiterten Direktoriums hat der Bankrat die Grundsätze über die «Entlöhnung und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaders und der Mitglieder leitender Organe von Unternehmen und Anstalten des Bundes» (Art. 6a Bundespersonalgesetz) sinngemäss einzuhalten. Der Bankrat hat die Grundsätze für die Vergütung im Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane vom 14. Mai 2004 (Entschädigungsreglement) festgelegt.</p> <p>Die im Jahr 2023 ausgerichteten Vergütungen und Entschädigungen ergeben sich aus den Tabellen auf Seite 209 f.</p>
Bankrat	<p>Die Entschädigung für die Mitglieder des Bankrats setzt sich aus einer fixen Jahresentschädigung sowie aus Tagessätzen für Sonderaufgaben und Ausschusssitzungen zusammen. Sitzungen von Ausschüssen, die am selben Tag wie der Bankrat tagen, werden nicht abgegolten.</p>
Geschäftsleitung	<p>Die Entschädigung der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums setzt sich aus dem Salär und einer Repräsentationspauschale zusammen. Sie orientiert sich an der Höhe der Entschädigungen, die bei anderen Unternehmen ähnlicher Grösse und Komplexität im Finanzsektor und bei Grossbetrieben des Bundes üblich sind.</p>
Regionale Wirtschaftsbeiräte	<p>Angaben zu den Vergütungen an die Mitglieder der regionalen Wirtschaftsbeiräte finden sich auf Seite 209.</p>
Abgangsentschädigungen und Entschädigungen für Erwerbsbeschränkungen	<p>Die Nationalbank bezahlt keine Abgangsentschädigungen an Mitglieder des Bankrats. Für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt gemäss Direktoriumsreglement, dass nach Ende ihrer Amtszeit ihr Arbeitsverhältnis noch sechs Monate fort dauert, wobei das betreffende Mitglied während dieser sechs Monate freigestellt wird («Cooling off»-Periode). Durch die Lohnfortzahlung während der Freistellungsdauer sind Beschränkungen abgegolten, denen die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums nach Beendigung der Amtszeit unterliegen. Der Bankrat kann einem Mitglied des Erweiterten Direktoriums bei Nichtwiederwahl oder Abberufung eine Abgangsentschädigung in der Höhe von maximal einem Jahresgehalt ausrichten. Dieselbe Regelung gilt, wenn eine Kündigung oder ein Altersrücktritt durch ein Mitglied des Erweiterten Direktoriums im Interesse der Bank erfolgt.</p>

1.6 INTERNES KONTROLLSYSTEM

Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die Gesamtheit aller Kontrollstrukturen und -prozesse, die einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherstellen und zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele beitragen.

Ziel und Zweck

Das IKS leistet einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und interner Vorgaben sowie zum prudenziellen Schutz des Geschäftsvermögens. Es hilft, Fehler und Unregelmässigkeiten zu verhindern, zu vermindern und aufzudecken und eine zuverlässige und vollständige Buchführung sowie eine zeitgerechte und verlässliche Berichterstattung sicherzustellen. Überdies sorgt das IKS dafür, dass Risiken bankweit angemessen und wirksam gemanagt werden.

Das IKS umfasst das Management der finanziellen, der operationellen und der Compliance-Risiken sowie der Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Berichterstattung nach Art. 728a OR.

Elemente

Das IKS ist dreistufig aufgebaut. Die drei organisatorisch getrennten Stufen bestehen aus der Linie, der Risikoüberwachung und der Internen Revision.

Organisation

Die Linie nimmt durch ihre Führungsverantwortung die erste Stufe des IKS zum Nachweis der Sorgfaltspflicht und Ordnungsmässigkeit wahr. Die Organisationseinheiten (OE) definieren ihre Aufbau- und Ablauforganisation so, dass sie ihre Aufgaben effizient erfüllen und die gesetzten Ziele erreichen können. Sie legen dazu operative Ziele und Kontrollmassnahmen zur Steuerung der Risiken fest, denen sie bei ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt sind.

Erste Stufe

Als zweite Stufe dient die Risikoüberwachung. Die zuständigen Fachstellen (OE Operationelle Risiken und Sicherheit, OE Compliance und OE Risikomanagement) beraten und unterstützen die Linie bei der Bewirtschaftung ihrer Risiken. Sie überwachen und berichten über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikobewirtschaftung. Zudem nehmen sie eine eigene Einschätzung der Risikolage vor. Sie erarbeiten Vorgaben und Massnahmen, um die Risiken zu erkennen und zu begrenzen, und unterbreiten der Geschäftsleitung entsprechende Anträge.

Zweite Stufe

Dritte Stufe	<p>Schliesslich prüft die Interne Revision als unabhängige dritte Stufe die Geschäftstätigkeiten der SNB, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Wirksamkeit des Risikomanagements, der internen Steuerungs- und Kontrollprozesse sowie der Governance-Prozesse beurteilt und dazu beiträgt, diese zu verbessern. Sie geht dabei primär risikoorientiert vor.</p>
Zuständigkeiten des Bankrats und der Geschäftsleitung	<p>Der Bankrat und insbesondere der Prüfungs- und der Risikoausschuss beurteilen die Angemessenheit und die Wirksamkeit des IKS und vergewissern sich, dass die Sicherheit und die Integrität der Geschäftsprozesse gewährleistet sind.</p> <p>Das Erweiterte Direktorium verabschiedet die Strategien für die Betriebsführung der Nationalbank.</p> <p>Das Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter verabschiedet die Vorgaben zum IKS und stellt deren Einhaltung sicher. Dazu erlässt es Weisungen und Richtlinien zur betrieblichen Führung.</p>
Berichterstattung	<p>Die Berichterstattung über das IKS an die Geschäftsleitung und den Bankrat erfolgt jährlich mittels Einzelberichten über die Überwachung der finanziellen und operationellen Risiken sowie der Compliance-Risiken. Zudem berichtet die Interne Revision mindestens halbjährlich an die Geschäftsleitung und an den Prüfungsausschuss des Bankrats über ihre Prüfergebnisse.</p>
IKS für finanzielle Berichterstattung	<p>Die Nationalbank verfügt über umfassende Kontrollmechanismen, um Fehler im Bereich der finanziellen Berichterstattung (Rechnungslegung und Buchführung) zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen. Damit wird sichergestellt, dass die Wiedergabe der finanziellen Lage der Nationalbank korrekt erfolgt. Das von der OE Rechnungswesen betreute IKS für die finanzielle Berichterstattung umfasst sämtliche Kontrollen, die zu diesem Zweck durchgeführt werden.</p>

1.7 RISIKOMANAGEMENT

Aus der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags entstehen der Nationalbank vielfältige Risiken. Dazu gehören finanzielle Risiken in Form von Markt-, Kredit-, Länder- und Liquiditätsrisiken. Die Nationalbank ist zudem Compliance- und operationellen Risiken ausgesetzt. Diese umfassen Personenschäden, finanzielle Einbussen und Reputationsschäden als Folge unzureichender Geschäftsprozesse, nicht korrekter Berichterstattung, fehlender oder nicht eingehaltener Vorschriften und Verhaltensregeln, mangelnder Überwachung, technischen Versagens oder von Einwirkungen von aussen.

Risiken

Der Bankrat übt die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung der Nationalbank aus. Er ist für die Beurteilung des Risikomanagements zuständig und überwacht dessen Umsetzung. Der Risiko- und der Prüfungsausschuss behandeln die Risikoberichte und unterstützen den Bankrat bei der Überwachung des Risikomanagements.

Beurteilung des Risikomanagements

Das Direktorium erlässt die «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für die Anlagepolitik» und legt jährlich die Strategie für die Anlage der Aktiven fest. Es bestimmt damit den Rahmen für die finanziellen Risiken der Anlagen.

Risikostrategie

Das Erweiterte Direktorium verabschiedet Strategien für die Betriebsführung und nimmt die strategische Verantwortung für das Management der operationellen Risiken und der Compliance-Risiken wahr. Es definiert dazu entsprechende Vorgaben.

Die finanziellen Risiken der Anlagen werden von der OE Risikomanagement überwacht. Das Direktorium bespricht vierteljährlich die Berichte über die Anlagetätigkeit und das Risikomanagement. Die Berichte der OE Risikomanagement werden im Risikoausschuss des Bankrats und der Risikojahresbericht zudem im gesamten Bankrat behandelt. Einzelheiten über den Anlage- und Risikokontrollprozess für Finanzanlagen finden sich in Kapitel 5 des Rechenschaftsberichts. Falls notwendig kann die Leitung der OE Risikomanagement auch das Präsidium des Direktoriums und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Risikoausschusses direkt orientieren.

Überwachung der finanziellen Risiken

Die Departementsleitungen stellen die Umsetzung der Vorgaben des Erweiterten Direktoriums zu den operationellen Risiken in ihren Organisationseinheiten sicher. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung der operationellen Risiken liegt bei den Linienstellen.

Überwachung der operationellen Risiken

Überwachung der Compliance-Risiken

Die operationellen Risiken, namentlich auch hinsichtlich der Cyber- und Informationssicherheit, dem Geschäftskontinuitätsmanagement sowie der betrieblichen Sicherheit, werden von der OE Operationelle Risiken und Sicherheit überwacht. Das Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist für die Steuerung und Kontrolle der operationellen Risiken zuständig. Es bereitet die entsprechenden Vorgaben vor, ist für deren bankweite Umsetzung verantwortlich und stellt die Berichterstattung an das Erweiterte Direktorium sicher. Der Prüfungsausschuss behandelt den Jahresbericht über das Management der operationellen Risiken, bevor dieser dem Bankrat zur Kenntnis gebracht wird. Der Risikoausschuss teilt sich mit dem Prüfungsausschuss die Aufsicht über die aus der Anlagetätigkeit entstehenden operationellen Risiken.

Die Departementsleitungen stellen die Umsetzung der Vorgaben des Bankrats, des Erweiterten Direktoriums und des Kollegiums der Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu den Compliance-Risiken in ihren jeweiligen Organisationseinheiten sicher. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung der Compliance-Risiken liegt bei den Linienstellen.

Die Compliance-Risiken werden von der OE Compliance und, soweit sie sich mit operationellen Risiken überschneiden, von der OE Operationelle Risiken und Sicherheit überwacht. Die OE Compliance berät und unterstützt die Departementsleitungen, die Linienstellen und die Mitarbeitenden im Umgang mit Compliance-Risiken. Sie überwacht die Angemessenheit und Einhaltung von Verhaltensregeln sowie Vorgaben und berichtet über den Stand der Compliance-Risiken, die sich aus der Missachtung von Verhaltensregeln und Vorgaben ergeben. Zudem betreibt sie eine elektronische Meldeplattform, auf der Mitarbeitende auf Regelverstösse hinweisen können.

Die OE Compliance kann im Rahmen ihrer Aufgaben jederzeit an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder an die Präsidentin bzw. an den Präsidenten des Bankrats gelangen, wenn sie dies als erforderlich erachtet. Sie legt der Geschäftsleitung, dem Prüfungsausschuss und dem Bankrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Organisation des Risikomanagements im Überblick:

ORGANISATION DES RISIKOMANAGEMENTS

	Vorgaben	Risikobewirtschaftung (erste Stufe)	Unabhängige Überwachung (zweite Stufe)	Aufsichtsgremien des Bankrats
Finanzielle Risiken	Direktorium	Linie	OE Risikomanagement	Risikoausschuss
Operationelle Risiken	Erweitertes Direktorium, Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter	Linie	OE Operationelle Risiken und Sicherheit	Prüfungsausschuss, Risikoausschuss
Compliance-Risiken	Bankrat, Erweitertes Direktorium, Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter	Linie	OE Compliance, OE Operationelle Risiken und Sicherheit	Prüfungsausschuss

1.8 HANDELSSPERRZEITEN

Mitarbeitende, die an geldpolitischen Entscheidungen teilnehmen oder diese vorbereiten, dürfen im Zeitraum von mindestens drei Wochen vor einer ordentlichen Lagebeurteilung bis einen Tag nach Veröffentlichung des geldpolitischen Entscheids keine ihre privaten Finanzanlagen betreffenden Entscheide ausführen. Ausgenommen sind Geschäfte zugunsten von Vorsorgeeinrichtungen.

1.9 VERWEISTABELLEN

Weitere Informationen zur Corporate Governance sind im Geschäftsbericht, auf der Website der Nationalbank, im Nationalbankgesetz, im Organisationsreglement und an weiteren Stellen wie folgt zu finden:

NBG (SR 951.11)	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Verfassung und Gesetze
OReg (SR 951.153)	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Aktionariat	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Die SNB als Aktiengesellschaft
Mitwirkungsrechte	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Die SNB als Aktiengesellschaft/Generalversammlung 2024
Eintragung ins Aktienregister	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Die SNB als Aktiengesellschaft/Generalversammlung 2024
Statutarische Quoren	Art. 38 NBG, Art. 9 OReg
Generalversammlung	Art. 34–38 NBG, Art. 8–9 OReg
Reglement über die Anerkennung und Vertretung von Aktionärinnen und Aktionären der Schweizerischen Nationalbank	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Bankrat	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Aufsichts- und Leitungsorgane/Der Bankrat der SNB
Mitglieder	Geschäftsbericht, S. 229
Nationalität	Art. 40 NBG
Interessenbindungen	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Aufsichts- und Leitungsorgane/Der Bankrat der SNB/ Die Zusammensetzung des Bankrats/ Die Mitglieder des Bankrats
Wahl und Amtsdauer	Art. 39 NBG
Erstmalige und aktuelle Wahl	Geschäftsbericht, S. 229
Interne Organisation	Art. 10 ff. OReg
Ausschüsse	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Aufsichts- und Leitungsorgane/Der Bankrat der SNB/ Ausschüsse des Bankrats
Reglemente Prüfungsausschuss Risikoausschuss Entschädigungsausschuss Ernennungsausschuss	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente

Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane der Schweizerischen Nationalbank (Entschädigungsreglement)	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Kompetenzabgrenzungen	Art. 42 NBG; Art. 10 ff. OReg
Internes Kontrollsystem	Geschäftsbericht, S. 157 f.; Art. 10 ff. OReg
Vergütungen	Geschäftsbericht, S. 209
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Geschäftsleitung	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Aufsichts- und Leitungsorgane/Das Direktorium der SNB bzw. Das Erweiterte Direktorium
Mitglieder	Geschäftsbericht, S. 230
Interessenbindungen	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Aufsichts- und Leitungsorgane/Das Direktorium der SNB bzw. Das Erweiterte Direktorium
Wahl und Amtsdauer	Art. 43 NBG
Interne Organisation	Art. 18–24 OReg
Reglement über das Amts- und Arbeitsverhältnis der Mitglieder des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Direktoriumsreglement)	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane der Schweizerischen Nationalbank (Entschädigungsreglement)	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglement für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitgliedern der Bankleitung	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglement betreffend Geschenke und Einladungen sowie andere Zuwendungen Dritter an die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Bundespersonalgesetz	www.admin.ch, Bundesrecht/Systematische Rechtssammlung/Landesrecht/1 Staat – Volk – Behörden/17 Bundesbehörden/172.220 Arbeitsverhältnis/172.220.1 Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG)
Vergütungen	Geschäftsbericht, S. 210
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente

Mitarbeitende	
Leitbild	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Grundsätze zum Beschaffungswesen	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Revisionsstelle	
Wahl und Voraussetzungen	Art. 47 NBG
Aufgaben	Art. 48 NBG
Informationspolitik	Geschäftsbericht, S. 150, 236f. sowie die Informationen für das Aktionariat der SNB unter www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Die SNB als Aktiengesellschaft/Ad-hoc-Mitteilungen und Messaging-Services
Gesellschaftsstruktur und Aktionariat	Geschäftsbericht, S. 148 ff., 203f.
Sitz	Art. 3 Abs. 1 NBG
Valorensymbol/ISIN	SNBN/CH0001319265
Kapitalstruktur	Geschäftsbericht, S. 203
Rechnungslegungsstandard	Geschäftsbericht, S. 184

2

Ressourcen

2.1 ENTWICKLUNG DER ORGANISATION

Die Departemente setzen sich aus Bereichen und direkt unterstellten organisatorischen Einheiten zusammen. Bereiche umfassen grosse Fachgebiete, die von mehreren Organisationseinheiten (OE) bearbeitet werden.

Organisation

Das I. Departement besteht aus den Bereichen Generalsekretariat, Volkswirtschaft, Internationale Währungs Kooperation und Statistik. Weiter sind der Departementsleitung die OE Recht, Compliance, Human Resources sowie Liegenschaften und Dienste unterstellt. Die Interne Revision ist administrativ dem I. Departement unterstellt.

Das II. Departement besteht aus den beiden Bereichen Finanzstabilität und Bargeld sowie aus den vier direkt der Departementsleitung unterstellten OE Rechnungswesen, Controlling, Risikomanagement sowie Operationelle Risiken und Sicherheit.

Das III. Departement besteht aus den Bereichen Geldmarkt und Devisenhandel, Asset Management, Operatives Bankgeschäft und Informatik sowie der direkt der Departementsleitung unterstellten OE Singapur.

Der organisatorische Aufbau ist auf Seite 234 f. dargestellt.

Die Organisationsentwicklung wird über die von der Geschäftsleitung festgelegten strategischen Schwerpunkte gesteuert. Ziel ist, dass die SNB ihre Aufgaben in einem sich ändernden Umfeld stets wirksam und effizient erfüllen kann. Die Geschäftsleitung sorgt zudem dafür, dass die Organisation bei Leistungen, Personal und Prozessen anpassungsfähig bleibt. Die wichtigsten Steuerungsinstrumente sind die Ressourcen- und Leistungssteuerung, die Projektportfolioplanung sowie die Budgetierung.

2.2 PERSONAL

Personalbestand

Ende 2023 beschäftigte die Nationalbank 999 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gemessen in Vollzeitstellen erhöhte sich der Personalbestand um 2,1% auf 910,0. Zudem beschäftigte die Nationalbank insgesamt 21 Auszubildende. Im Jahresdurchschnitt wies sie 899,6 Vollzeitstellen aus. Die gesamte Personalfuktuationsrate reduzierte sich um 1,4 Prozentpunkte und betrug 4,6%. Die Nettofuktuatation (ohne Pensionierungen und Todesfälle) sank um 1,0 Prozentpunkte auf 2,4%.

Die Entwicklung des Personalbestands entspricht der vom Bankrat genehmigten mittelfristigen Ressourcen- und Leistungssteuerung.

Die Nationalbank stellt mit ihrer Human-Resources-Strategie (HR-Strategie) sicher, dass sie jederzeit über die notwendige Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um ihren Auftrag optimal erfüllen zu können. Die Nationalbank versteht sich dabei als lernende Organisation. Ihre HR-Strategie ist auf die stetige Weiterentwicklung der Kompetenzen der Mitarbeitenden, der Prozesse sowie der Instrumente ausgerichtet.

Weitere Informationen und Kennzahlen zur Entwicklung des Personals finden sich im Kapitel «Mitarbeitende» des Nachhaltigkeitsberichts 2023.

Einhaltung der Lohngleichheit

Die Nationalbank setzt sich für Lohngleichheit ein. Aufgrund der Ergebnisse der 2021 durchgeführten, gesetzlich vorgeschriebenen Lohngleichheitsanalyse erhielt sie das Label «We Pay Fair» des Competence Centre for Diversity and Inclusion (CCDI-FIM) der Universität St. Gallen (HSG) sowie das Branchengütesiegel der Sozialpartnerschaftlichen Fachstelle für Lohngleichheit in der Bankenbranche (SF-LoBa). Sie führt weiterhin regelmässig interne Analysen durch, um die Lohngleichheit auch langfristig sicherzustellen.

Die Nationalbank ist davon überzeugt, dass Diversität ihre Auftragserfüllung unterstützt und gleichzeitig ihre Attraktivität als Arbeitgeberin stärkt. Sie sorgt daher für Rahmenbedingungen, die es allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, sich zur Institution zugehörig zu fühlen und sich engagiert und erfolgreich im Sinne des Leistungsauftrags einzusetzen.

Diversitätsstrategie

Die Diversitätsstrategie beinhaltet drei Stossrichtungen: erstens die Gewährleistung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, zweitens den Abbau struktureller und kultureller Hindernisse sowie drittens die gezielte Förderung untervertreter Gruppen.

2.3 LIEGENSCHAFTEN

Die Nationalbank besitzt an den Standorten Bern und Zürich Liegenschaften für den Eigenbedarf, die gemäss einer langfristigen Strategie bewirtschaftet werden. In diesem Rahmen werden seit Anfang 2015 umfangreiche Arbeiten am Standort Bern durchgeführt.

Die Sanierung der sechs Gebäude des Kaiserhauses (Marktgasse 37–41 und Amthausgasse 22–26) wird voraussichtlich bis Herbst 2025 dauern. Im Jahr 2023 wurde der Innenausbau der durch die Nationalbank genutzten Räumlichkeiten weitergeführt. In den öffentlich zugänglichen Bereichen entstehen ein Besuchszentrum der Nationalbank zum Thema Geld sowie gastronomische Angebote, Geschäfte und Wohnungen.

Bauprojekt Kaiserhaus

2.4 INFORMATIK

IT-Betrieb

Die internen IT-Systeme und -Anwendungen liefen zuverlässig und stabil. Vereinzelt Störungen konnten jeweils innert kurzer Frist behoben werden.

IT-Projekte

Zusehends werden von IT-Leistungserbringern cloudbasierte Software-Anwendungen angeboten (Software as a Service, SaaS). Zur künftigen Verwendung von SaaS-Anwendungen hat die SNB ein Projekt gestartet, das die Planung, die Konzeption und die Umsetzung von technischen und organisatorischen Massnahmen für eine sichere Nutzung von Cloud-Services sicherstellt.

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass das Arbeiten aus dem Home-Office besonders in kritischen Situationen eine wichtige Voraussetzung für die SNB ist, um ihr Mandat jederzeit erfüllen zu können. Zum Schutz der Fernzugangssysteme gegen Cyberangriffe führte die SNB deshalb gemeinsam mit Telekommunikationsanbietern einen geschützten Netzwerkdienst ein. Dieser basiert auf der an der ETH Zürich entwickelten Technologie SCION (Scalability, Control and Isolation on Next-Generation Networks).

Mit Blick auf die Einführung von Instant Payments (IP) im Schweizer Zahlungsverkehr (siehe Rechenschaftsbericht, Kapitel 4) definierte die Nationalbank neue Prozesse und implementierte Technologien, um die Verarbeitung dieser Zahlungsart zu ermöglichen. Dazu erweiterte die SNB ihr Kernbankensystem um Funktionalitäten, die es ihr erlauben, ihre Rolle als Systemmanagerin für das IP-fähige Zahlungssystem Swiss Interbank Clearing (SIC-System) wahrzunehmen.

Zum effektiven Schutz ihrer Informationssysteme und Daten nahm die SNB ein neues bankweites Berechtigungsmanagementsystem in Betrieb. Dieses ermöglicht den Anwenderinnen und Anwendern eine effiziente und selbständige Verwaltung von Zugriffsrechten auf Anwendungen und Daten.

3

Änderungen in den Organen

Die Generalversammlung vom 28. April 2023 wählte Prof. Dr. Angelo Rinaldo zum Mitglied des Bankrats für den Rest der Amtsdauer 2020–2024 als Nachfolger von Prof. Dr. Cédric Pierre Tille. Dieser schied aufgrund der gesetzlichen Amtszeitbeschränkung Ende April 2023 aus dem Bankrat aus.

Bankrat

Shelby R. du Pasquier und Prof. Dr. Christoph Lengwiler scheiden Ende April 2024 aus dem Bankrat aus, weil sie die maximale Amtsdauer erreicht haben.

Shelby R. du Pasquier wurde im Jahr 2012 vom Bundesrat in den Bankrat gewählt. Von Beginn seiner Amtszeit an wirkte er als Mitglied des Risiko-ausschusses und ab 2016 als dessen Vorsitzender.

Christoph Lengwiler wurde ebenfalls im Jahr 2012 vom Bundesrat gewählt. Von Beginn seiner Amtszeit an wirkte er als Mitglied des Prüfungsausschusses und ab 2014 als dessen Vorsitzender.

Die Nationalbank dankt den zurücktretenden Mitgliedern des Bankrats für ihr langjähriges grosses Engagement und die wertvollen Dienste, die sie der Institution erwiesen haben.

Der Bundesrat ernannte am 22. September 2023 mit Prof. Dr. Andreas Dietrich und Dr. Renaud de Planta zwei neue Mitglieder des Bankrats für die Amtsdauer 2024–2028. Sie folgen auf Shelby R. du Pasquier und Christoph Lengwiler.

Für die neue Amtsdauer, die am 1. Mai 2024 beginnt, wählte der Bundesrat ebenfalls am 22. September 2023 vier Mitglieder des Bankrats wieder. Er bestätigte Barbara Janom Steiner als Präsidentin des Bankrats für drei weitere Jahre bis zur Erreichung der maximalen Amtsdauer von zwölf Jahren am 30. April 2027. Bis zum Ende der neuen Amtsdauer am 30. April 2028 wiedergewählt wurden Christoph Ammann, Dr. Cornelia Stamm Hurter und Dr. Christian Vitta. Vorbehaltlich seiner Wiederwahl als Mitglied des Bankrats durch die Generalversammlung der Nationalbank bestätigte der Bundesrat ausserdem Dr. Romeo Lacher als Vizepräsident des Bankrats für die Amtsdauer 2024–2028.

Die Wahl der übrigen Mitglieder des Bankrats für die Amtsdauer 2024–2028 obliegt der Generalversammlung.

Revisionsstelle

Die Generalversammlung vom 28. April 2023 wählte KPMG AG mit Erich Schärli als leitendem Revisor zur Revisionsstelle für die Amtsdauer 2023–2024.

Direktorium

Dr. Andréa M. Maechler, Mitglied des Direktoriums, verliess die Nationalbank per Ende Juni 2023, um per Anfang September 2023 die Funktion des Deputy General Managers bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel zu übernehmen. Andréa M. Maechler gehörte dem Direktorium seit Juli 2015 an und leitete das III. Departement der SNB. Die Nationalbank dankt Andréa M. Maechler für ihr grosses Engagement im Interesse einer stabilitätsorientierten Geld- und Währungspolitik und für ihre hervorragenden Dienste für die Nationalbank.

Der Bundesrat ernannte an seiner Sitzung vom 22. September 2023 Dr. Antoine Martin, Financial Research Advisor on Financial Stability Policy Research bei der Federal Reserve Bank of New York, zum Mitglied des Direktoriums der Nationalbank für den Rest der Amtsdauer 2021–2027 mit Amtsantritt per 1. Januar 2024. Antoine Martin folgt auf Andréa M. Maechler und leitet das III. Departement.

Dewet Moser, Stellvertretendes Mitglied des Direktoriums, tritt Ende März 2024 altersbedingt zurück. Dewet Moser steht seit 1986 in den Diensten der Nationalbank und wirkt seit 2007 als Stellvertretendes Mitglied des Direktoriums an den Entscheiden des Direktoriums beratend mit. Die Nationalbank dankt Dewet Moser für sein bedeutendes und langjähriges Engagement im Dienst der Nationalbank.

Der Bundesrat wählte an seiner Sitzung vom 22. Dezember 2023 Prof. Dr. Sébastien Kraenzlin, Leiter des Bereichs Operatives Bankgeschäft der Nationalbank, per 1. April 2024 und Rosmarie Schlup, Botschafterin und Executive Director der European Bank for Reconstruction and Development, per 1. September 2024 zu Stellvertretenden Mitgliedern des Direktoriums für den Rest der Amtsdauer 2021–2027.

4.1 JAHRESERGEBNIS

Die Nationalbank wies für das Jahr 2023 einen Verlust von 3,2 Mrd. Franken aus (Vorjahr: Verlust von 132,5 Mrd. Franken).

Zusammenfassung

Der Gewinn auf den Fremdwährungspositionen betrug 4,0 Mrd. Franken. Auf dem Goldbestand resultierte ein Bewertungsgewinn von 1,7 Mrd. Franken. Der Verlust auf den Frankenpositionen betrug 8,5 Mrd. Franken. Der Betriebsaufwand belief sich auf 0,4 Mrd. Franken.

Die Nationalbank legte die Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven für das abgelaufene Geschäftsjahr auf 10,5 Mrd. Franken fest. Nach Berücksichtigung der negativen Ausschüttungsreserve von 39,5 Mrd. Franken resultiert ein Bilanzverlust von 53,2 Mrd. Franken. Dieser Bilanzverlust verunmöglicht gemäss den Bestimmungen des Nationalbankgesetzes sowie der Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der SNB eine Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2023. Das betrifft sowohl die Dividende an die Aktionärinnen und Aktionäre der SNB als auch die Gewinnausschüttung an Bund und Kantone.

Der Goldpreis notierte Ende 2023 mit 55 593 Franken pro Kilogramm um 3,1% höher als Ende 2022 (53 941 Franken). Auf dem unveränderten Goldbestand von 1040 Tonnen ergab dies einen Bewertungsgewinn von 1,7 Mrd. Franken (0,4 Mrd. Franken).

Bewertungsgewinn
auf dem Goldbestand

Der Gewinn auf den Fremdwährungspositionen belief sich insgesamt auf 4,0 Mrd. Franken (Verlust von 131,5 Mrd. Franken). Die Zins- und Dividenden-erträge betragen 10,1 Mrd. Franken bzw. 3,6 Mrd. Franken, denen Zinsaufwände von 1,0 Mrd. Franken entgegenstanden. Es resultierten Kursgewinne von 14,8 Mrd. Franken auf Zinspapieren und -instrumenten und von 34,6 Mrd. Franken auf Beteiligungspapieren und -instrumenten. Die wechselkursbedingten Verluste beliefen sich auf insgesamt 58,0 Mrd. Franken.

Gewinn auf den Fremd-
währungspositionen

**Verlust auf den
Frankenpositionen**

Der Verlust auf den Frankenpositionen betrug insgesamt 8,5 Mrd. Franken (1,0 Mrd. Franken). Er resultierte im Wesentlichen aus der Verzinsung der Girokontoguthaben von 7,4 Mrd. Franken. Zusätzliche Zinsaufwände in Höhe von 2,5 Mrd. Franken ergaben sich aus liquiditätsabschöpfenden Operationen. Die SNB schöpft Liquidität mit Repogeschäften und mit eigenen Schuldverschreibungen ab. Die Zinserträge auf den gedeckten Darlehen sowie den bis im August bestehenden Darlehen nach Notrecht beliefen sich auf 1,4 Mrd. Franken.

Betriebsaufwand

Der Betriebsaufwand umfasst den Noten-, Personal- und Sachaufwand sowie die Abschreibungen auf Sachanlagen der Nationalbank. Er betrug 418,6 Mio. Franken (397,8 Mio. Franken).

Ausblick

Das Ergebnis der Nationalbank ist überwiegend von der Entwicklung der Gold-, Devisen- und Kapitalmärkte abhängig. Daher muss mit sehr stark schwankenden Quartals- und Jahresergebnissen gerechnet werden. Aufgrund der hohen Volatilität der Ergebnisse der Nationalbank kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ausschüttungen auch in künftigen Jahren nur in reduziertem Umfang vorgenommen werden können oder vollständig ausgesetzt werden müssen.

4.2 RÜCKSTELLUNGEN FÜR WÄHRUNGSRESERVEN

Die Nationalbank bildet gemäss Nationalbankgesetz Rückstellungen, um die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten (Art. 30 Abs. 1 NBG). Unabhängig von dieser Finanzierungsaufgabe haben die Rückstellungen für Währungsreserven eine allgemeine Reservefunktion und dienen damit als Eigenkapital. Sie wirken als Puffer gegen alle Arten von Verlustrisiken der Nationalbank. Die Nationalbank strebt eine robuste Bilanz mit hinreichendem Eigenkapital an, um auch mögliche hohe Verluste absorbieren zu können.

Zweck

Bei der Bildung der Rückstellungen für Währungsreserven orientiert sich die Nationalbank an der Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft (Art. 30 Abs. 1 NBG).

Höhe der Rückstellungen

Für die Festlegung der Zuweisung in einem Jahr wird das Doppelte des durchschnittlichen nominalen Wachstums des Bruttoinlandprodukts (BIP) der letzten fünf Jahre herangezogen. Damit die Rückstellungen für Währungsreserven auch in Zeiten mit tiefen nominalen BIP-Zuwachsraten ausreichend alimentiert werden, gilt zurzeit eine jährliche Mindestzuweisung von 10% des Bestands am Ende des Vorjahres.

**Zuweisung aus dem
Jahresergebnis 2023**

Da das durchschnittliche nominale BIP-Wachstum in den letzten fünf Jahren nur bei 1,9% lag, kommt für das Geschäftsjahr 2023 die Mindestzuweisung von 10% zur Anwendung, was einem Betrag von 10,5 Mrd. Franken entspricht (Vorjahr: 9,6 Mrd. Franken). Die Rückstellungen für Währungsreserven werden dadurch von 105,2 Mrd. Franken auf 115,8 Mrd. Franken steigen.

Rückstellungen im
Mehrjahresvergleich

BESTAND DER RÜCKSTELLUNGEN

	Wachstum des nominalen BIP in Prozent (Durchschnittsperiode) ¹	Jährliche Zuweisung in Mio. Franken	Bestand nach Zuweisung in Mio. Franken
2019 ²	1,3 (2013–2017)	5 857,3	79 073,6
2020 ³	1,7 (2014–2018)	7 907,4	86 981,0
2021 ³	1,6 (2015–2019)	8 698,1	95 679,1
2022 ³	0,8 (2016–2020)	9 567,9	105 247,0
2023 ^{3, 4}	1,9 (2017–2021)	10 524,7	115 771,7

1 Die durchschnittliche Wachstumsrate des nominalen BIP wird aufgrund der letzten fünf Jahre berechnet, für die definitive Werte vorliegen. Die Werte für das BIP werden periodisch revidiert, so dass die neusten verfügbaren Wachstumsraten von den ausgewiesenen Werten abweichen können. Die erfolgte Zuweisung bleibt davon unberührt.

2 Mindestzuweisung von 8% des Bestands der Rückstellungen am Ende des Vorjahres.

3 Mindestzuweisung von 10% des Bestands der Rückstellungen am Ende des Vorjahres.

4 Betreffend Zuweisung für das Jahr 2023 siehe Rechenschaftsbericht, Kapitel 5.4.

Ausschüttbares Jahres-
ergebnis und Bilanzgewinn
bzw. Bilanzverlust

Der nach der Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven verbleibende Teil des Jahresergebnisses ist das ausschüttbare Jahresergebnis gemäss Art. 30 Abs. 2 NBG. Dieses bildet zusammen mit der Ausschüttungsreserve den Bilanzgewinn bzw. den Bilanzverlust gemäss Art. 31 NBG. Liegt ein Bilanzgewinn vor, wird dieser für die Ausschüttungen herangezogen. Bei einem Bilanzverlust wird keine Ausschüttung vorgenommen.

Für das Geschäftsjahr 2023 beträgt das ausschüttbare Jahresergebnis –13,7 Mrd. Franken, der Bilanzverlust 53,2 Mrd. Franken.

4.3 DIVIDENDEN- UND GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Das Nationalbankgesetz sieht in Art. 31 Abs. 1 vor, von einem Bilanzgewinn eine Dividende von höchstens 6% des Aktienkapitals auszurichten. Darüber entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Bankrats.

Dividende

Gemäss Art. 31 Abs. 2 NBG fällt der Bilanzgewinn der Nationalbank, soweit er die Dividende übersteigt, zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone.

Gewinnverteilung
an Bund und Kantone

Die Höhe der jährlichen Ausschüttung an Bund und Kantone wird in einer Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der Nationalbank festgehalten. Angesichts der stark schwankenden Erträge der Nationalbank sieht das Nationalbankgesetz eine mittelfristige Verstetigung der Ausschüttungen vor. Deshalb wird in der Vereinbarung eine Glättung der Ausschüttung über mehrere Jahre festgelegt und in der Bilanz der Nationalbank eine Ausschüttungsreserve geführt. Allerdings kann auch diese Ausschüttungsreserve je nach Jahresergebnis negativ werden, was einer Ausschüttung entgegensteht.

Ausschüttungsvereinbarung

Die derzeit geltende Vereinbarung bezieht sich auf die Gewinnausschüttungen für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025. Eine Gewinnausschüttung an Bund und Kantone wird vorgenommen, wenn ein Bilanzgewinn vorliegt. Im Fall eines Bilanzverlusts erfolgt keine Ausschüttung. Bei einem Bilanzgewinn von unter 10 Mrd. Franken wird ein Betrag von maximal 2 Mrd. Franken an Bund und Kantone ausgeschüttet, sofern dadurch – nach Abzug der Dividende an die Aktionärinnen und Aktionäre von maximal 1,5 Mio. Franken – die Ausschüttungsreserve nicht negativ wird. Hinzu kommen vier mögliche Zusatzausschüttungen von je 1 Mrd. Franken. Diese werden vorgenommen, wenn der Bilanzgewinn 10 Mrd., 20 Mrd., 30 Mrd. resp. 40 Mrd. Franken erreicht. Damit ist eine jährliche Ausschüttung von bis zu 6 Mrd. Franken an Bund und Kantone möglich.

Aufgrund ihres Bilanzverlusts kann die Nationalbank für das Jahr 2023 weder eine Dividende an die Aktionärinnen und die Aktionäre ausrichten noch eine Gewinnausschüttung an Bund und Kantone vornehmen.

Keine Ausschüttung
für das Jahr 2023

Ausschüttungsreserve

Die Ausschüttungsreserve zählt neben den Rückstellungen für Währungsreserven zum verlustabsorbierenden Eigenkapital. Ihr wird der nicht ausgeschüttete Teil des Jahresergebnisses zugewiesen bzw. der für die Gewinnverwendung fehlende Betrag entnommen. Die Ausschüttungsreserve entspricht einem Gewinn- bzw. Verlustvortrag und dient als Schwankungsreserve, um die gesetzlich geforderte mittelfristige Verstetigung der jährlichen Ausschüttungen zu ermöglichen.

Die Ausschüttungsreserve wies nach der letztjährigen Gewinnverwendung einen Wert von –39,5 Mrd. Franken auf. Nach Verrechnung mit dem ausschüttbaren Jahresergebnis wird sie neu –53,2 Mrd. Franken betragen.

ENTWICKLUNG VON GEWINNAUSSCHÜTTUNG UND AUSSCHÜTTUNGSRESERVE

in Mio. Franken

	2019	2020	2021	2022	2023 ²
Jahresergebnis	48 851,7	20 869,6	26 300,0	–132 479,5	–3 184,1
– Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven	–5 857,3	–7 907,4	–8 698,1	–9 567,9	–10 524,7
= Ausschüttbares Jahresergebnis	42 994,4	12 962,2	17 601,9	–142 047,4	–13 708,8
+ Ausschüttungsreserve vor Gewinnverwendung ¹	44 989,5	83 982,4	90 943,1	102 543,5	–39 504,0
= Bilanzgewinn/-verlust	87 983,9	96 944,6	108 545,0	–39 504,0	–53 212,8
– Ausrichtung einer Dividende von 6%	–1,5	–1,5	–1,5	–	–
– Ausschüttung an Bund und Kantone	–4 000,0	–6 000,0	–6 000,0	–	–
= Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung	83 982,4	90 943,1	102 543,5	–39 504,0	–53 212,8

1 Bestand per Jahresende gemäss Bilanz.

2 Gemäss Gewinnverwendung.

4.4 AKTIVEN UND PASSIVEN IM MEHRJAHRESVERGLEICH

Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Bilanzpositionen der letzten fünf Jahre.

Jahresendwerte in Mio. Franken

	2019	2020	2021	2022	2023
Gold	49 111	55 747	55 691	56 099	57 818
Devisenanlagen	794 015	910 001	966 202	800 566	677 396
Reserveposition beim IWF	1 369	1 850	2 001	2 137	1 885
Internationale Zahlungsmittel	4 381	4 364	11 912	11 381	10 902
Währungshilfekredite	276	908	908	877	745
Forderungen aus Repogeschäften in US-Dollar	–	8 842	2 147	–	–
Forderungen aus Repogeschäften in Franken	6 529	550	3 216	–	–
Wertschriften in Franken	4 074	4 073	4 032	3 565	3 852
Gedekte Darlehen	–	11 176	9 202	4 430	40 306
Sachanlagen	450	438	437	440	451
Beteiligungen	135	134	136	132	130
Sonstige Aktiven	616	946	892	1 749	1 159
Total Aktiven	860 956	999 028	1 056 776	881 377	794 644
Notenumlauf	84 450	89 014	90 685	81 697	76 321
Girokonten inländischer Banken	505 811	628 825	651 091	466 923	449 439
Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund	23 481	13 755	12 617	16 668	15 398
Girokonten ausländischer Banken und Institutionen	30 164	28 120	28 156	27 584	5 945
Übrige Sichtverbindlichkeiten	31 997	32 161	35 298	27 804	2 143
Verbindlichkeiten aus Repogeschäften in Franken	–	–	–	67 145	61 668
Eigene Schuldverschreibungen	–	–	–	98 169	86 700
Übrige Terminverbindlichkeiten	–	9 027	2 174	–	–
Verbindlichkeiten in Fremdwährungen	13 315	9 573	20 889	16 740	22 859
Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte SZR	4 418	4 214	11 325	10 919	10 100
Sonstige Passiven	238	388	292	1 961	1 487
Eigenkapital					
Rückstellungen für Währungsreserven ¹	73 216	79 074	86 981	95 679	105 247
Aktienkapital	25	25	25	25	25
Ausschüttungsreserve ¹	44 989	83 982	90 943	102 543	–39 504
Jahresergebnis	48 852	20 870	26 300	–132 480	–3 184
Total Eigenkapital	167 083	183 951	204 249	65 768	62 584
Total Passiven	860 956	999 028	1 056 776	881 377	794 644

¹ Vor Gewinnverwendung, siehe S. 182.